RFG

SCHRIFTENREIHE
RECHT & FINANZEN
FÜR GEMEINDEN

04/2017 04

Graf/Križanac

„Datenschutz neu“ für Gemeinden

- Anschauliche Erläuterung der für Gemeinden relevanten DS-GVO-Bestimmungen
- Viele Praxisbeispiele zum richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten
- Umfangreiche Mustersammlung mit hilfreicher Ausfüll-Anleitung

Österreichischer Gemeindebund · KOMMUNAL KREDIT · NÖ Gemeinde beratung · AUSTIN BFP KOMMUNAL CENTER preferred Partners · leitner leitner · MANZ

Autorenverzeichnis:

Dr. Ferdinand Graf, LL.M. (NYU)
Dr. Ferdinand Graf, LL.M. (NYU) ist Gründungspartner und Rechtsanwalt bei der Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH. Er ist Leiter des IP/IT Teams und berät seit vielen Jahren namhafte Mandanten im Bereich des Datenschutzrechts. Zudem ist er Autor zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Datenschutz.

Mag. Marija Križanac, CIPP/E, CIPM
Mag. Marija Križanac, CIPP/E, CIPM ist Rechtsanwältin bei der Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH und Mitglied des IP/IT Teams. Sie ist zertifizierte Expertin im Bereich des Datenschutzrechts und Autorin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Datenschutz.

Kontakt:
Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 2, 1010 Wien
Website: www.gpp.at
Tel: 01/ 401 17 0; Fax: 01/ 401 17 40
E-Mail: f.graf@gpp.at; m.krizanac@gpp.at

Dr. Walter Leiss
Generalsekretär Gemeindebund

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident Gemeindebund

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Datenschutz ist eines der wichtigsten und zugleich polarisierendsten Themen unserer Zeit. Während die Menschen bedenkenlos eine Fülle an Daten jeden Tag den sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen, werden die Regeln in behördlichen Umfeldern zunehmend verschärft. Personenbezogene Daten zählen zu den schützenswertesten Daten überhaupt, auch wenn das im privaten Umfeld oftmals sehr leichtfertig gehandhabt wird.

Die Gratwanderung zwischen einem berechtigten Interesse am Schutz persönlicher Daten einerseits, und da oder dort übertriebenen Schutzmechanismen andererseits, hat zur nun vorliegenden Datenschutz-Grundverordnung geführt. Diese Verordnung führt auch zu sehr konkreten Erfordernissen bei den Gemeinden. Nicht alle Rahmenbedingungen sind derzeit klar ausformuliert oder ausreichend interpretierbar. Im Gemeindebund beschäftigen wir uns daher seit Monaten sehr intensiv mit diesem Thema und haben mehrere Experten darum gebeten, uns ihre Einschätzungen zur Verfügung zu stellen. Wir haben auch – gemeinsam mit dem Städtebund – Experten von der Fachhochschule Hagenberg in Oberösterreich damit beauftragt, einen konkreten Leitfaden zu erstellen, der Gemeinden eine zusätzliche Handlungsanleitung geben soll, wie diese Verordnung in der Praxis auf kommunaler Ebene umgesetzt werden muss.

Der erste Schritt ist aber – und damit sind wir bei der vorliegenden Schriftenreihe – eine grundlegende Analyse der Verordnung, die klare Definitionen und Begriffsbestimmungen zur Verfügung stellt. Das ist wichtig, damit alle Betroffenen wissen, wovon hier überhaupt genau die Rede ist. Dieser Band ist eine Einführung in eine durchaus komplexe Materie, die allerdings – siehe oben – auch in den kommenden Jahren weiterhin an Bedeutung gewinnen wird. Die Kommunen sind ja „Erzeuger“ und Verwalter vieler personenbezogenen Daten auf vielen verschiedenen Ebenen und Anwendungen.

Vorwort

Es ist daher besonders wichtig, dass Sie und Ihre Mitarbeiter/innen sich mit dieser Themenstellung befassen und einen Wissensstamm aufbauen, der sie in weiterer Folge richtig handeln lässt. Dazu soll diese Publikation einen Beitrag leisten – wir hoffen, sie findet Ihr Interesse!

Ich wünsche Ihnen einen guten Start ins neue Jahr, bedanke mich für Ihre vielen Anregungen und die exzellente Kooperation mit dem Manz-Verlag. Ich bin sicher, wir werden auch im Jahr 2018 wieder spannende und praxisrelevante Beiträge und Publikationen für Sie und Ihre Gemeinde bereitstellen können.

Herzlichst,

Generalsekretär Gemeindebund
Dr. Walter Leiss

Präsident Gemeindebund
Bgm. Mag. Alfred Riedl

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG

Ab dem 25. 5. 2018 gilt in Österreich ein neues Datenschutzrecht; die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union.[1] Das derzeit geltende Datenschutzgesetz 2000[2] wurde entsprechend angepasst; diese Anpassungen[3] treten am selben Tag in Kraft.

Dieser Band der RFG Schriftenreihe soll österreichischen Gemeinden und ihren Organen als Einführung in das neue Datenschutzrecht dienen. In der Einführung werden die aus Gemeindesicht wesentlichsten Bestimmungen der DS-GVO (unter Berücksichtigung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) erläutert und wird anhand von Beispielen aus der Praxis der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten aufgezeigt. Zusätzlich enthält die Einführung praktische Tipps und Muster zur Umsetzung der Neuerungen, die die DS-GVO für Gemeinden mit sich bringt.

1.1 Leitprinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Beim Thema Datenschutz ist es wichtig, sich Folgendes vor Augen zu führen: Datenschutz ist ein **Grundrecht.** Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich **verboten,** es sei denn das Gesetz erlaubt sie ausnahmsweise.

1.2 Wichtige Begriffe

Zum besseren Verständnis dieser Einführung folgt zunächst eine Erläuterung der wichtigsten DS-GVO Begriffe:

1.2.1 Personenbezogene Daten

Als **„personenbezogene Daten“**[4] bezeichnet man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person ist identifiziert, wenn sie sich aufgrund einzelner oder mehrerer Daten in einer Personengruppe von allen anderen Personen unterscheidet und daher eindeutig bestimmt ist (zB Name, Adresse, Geburtsdatum). Eine Person ist identifizierbar, wenn es grundsätzlich möglich ist, die Person zu bestimmen, auch wenn dies (noch) nicht geschehen ist (zB Steuernummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK), Sozialversicherungsnummer).

---

* Die Autoren möchten an dieser Stelle Herrn *Heinrich Stubenberg* für seine Hilfe und sein Engagement bei der Schaffung dieses Bandes der RFG Schriftenreihe danken.

1 VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG, ABl L 2016/119, 1.

2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000) BGBl I 1999/165 idgF.

3 Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) BGBl I 2017/120.

4 Art 4 Z 1 DS-GVO.

Unter den personenbezogenen Daten gibt es auch **„besondere Kategorien von Daten" („sensible Daten").**[5] Das sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, weiters genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten,[6] Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Auch **„pseudonymisierte Daten"**[7] sind personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind pseudonymisiert, wenn sie zwar grundsätzlich noch einer bestimmten Person zuordenbar sind, aber diese Zuordnung nur mit zusätzlichen Informationen möglich ist, die gesondert aufbewahrt werden und ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, damit diese Zuordnung nicht erfolgt. Personenbezogene Daten von Personen, für die statt ihres Namens zB ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) verwendet wird, sind pseudonymisiert.

Nur **„anonyme Daten"** sind keine personenbezogenen Daten und fallen daher nicht unter die DS-GVO. Daten sind anonym, wenn sie von niemandem mehr einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies liegt schon dann vor, wenn die Zuordnung zwar technisch noch möglich, aber – insb in Anbetracht des benötigten Zeit- und Kostenaufwands – mit einer Zuordnung realistischerweise nicht zu rechnen ist.[8]

1.2.2 Betroffene Person

Als **„betroffene Person"**[9] bezeichnet man jene natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen (zB Gemeindebürger, Gemeindebedienstete[10], Asylsuchende, Touristen). Juristische Personen (zB GmbH, AG) sind keine betroffenen Personen und werden nach der DS-GVO nicht geschützt.

Praxistipp: *Im Zuge des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurde der in Verfassungsrang stehende § 1 DSG 2000, der das Grundrecht auf Datenschutz auch juristischen Personen einräumt, nicht novelliert. Das bedeutet, dass in Österreich auch juristische Personen* ***weiterhin geschützt bleiben werden.***[11] *Zudem darf nicht vergessen werden, dass die in der Verfassung*

---

5 Art 9 Abs 1 DS-GVO.
6 Art 4 Z 13-15 DS-GVO.
7 ErwGr 26 DS-GVO.
8 ErwGr 26 DS-GVO.
9 Art 4 Z 1 DS-GVO.
10 Für Zwecke dieses RFG Bandes wird „Gemeindebedienstete" als Oberbegriff für Gemeinde-Vertragsbedienstete und Gemeinde-Beamte verwendet. Wenn lediglich der Oberbegriff verwendet wird, beziehen sich die Ausführungen auf beide Gruppen.
11 Es besteht Uneinigkeit darüber, ob der österreichische Gesetzgeber befugt ist, den Schutz für juristische Personen beizubehalten. Zudem ist es in Anbetracht des geänderten Titels des DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 („Bundesgesetz zum Schutz **natürlicher** Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten") fraglich, ob der Schutz für juristische Personen absichtlich beibehalten wurde oder die entsprechende Änderung der Verfassungsbestimmung nur aufgrund der den Regierungsparteien mangelnden 2/3-Mehrheit im Parlament nicht in Angriff genommen wurde.

*verankerte Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit**[12] auch in Bezug auf juristische Personen gilt.*

1.2.3 Verarbeitung

Der Begriff der **„Verarbeitung“[13]** erfasst jeden Vorgang, der mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden kann. Darunter fallen zB das Erheben, Erfassen, Ordnen Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Abgleichen und Verknüpfen von personenbezogenen Daten.

1.2.4 Verantwortlicher

Als **„Verantwortlichen“**[14] bezeichnet man jene natürliche oder juristische Person, die – allein oder gemeinsam mit anderen **(„gemeinsam Verantwortliche“)**[15] – darüber entscheidet, ob, wie und für welchen Zweck bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Es gibt sowohl Verantwortliche des privaten Bereichs als auch jene des öffentlichen Bereichs. Wenn Gemeinden entscheiden, ob, wie und für welchen Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind sie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs.[16]

1.2.5 Auftragsverarbeiter

Ein **„Auftragsverarbeiter“**[17] ist jene natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter entscheidet dabei nicht selbst, sondern muss den Weisungen des Verantwortlichen folgen. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter schließen diesbezüglich einen **Vertrag** ab.

---

12 Art 20 B-VG idgF.
13 Art 4 Z 2 DS-GVO.
14 Art 4 Z 7 DS-GVO.
15 Art 26 DS-GVO.
16 § 26 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018. Vgl AB 1761 BlgNR 25. GP 15.
17 Art 4 Z 8 DS-GVO.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die DS-GVO gilt sowohl für **automatisierte** Verarbeitungen (d.h. Verarbeitungen unter Einsatz von Maschinen wie zB Computern) als auch für gewisse **manuelle** Verarbeitungen personenbezogener Daten.[18]

Manuelle Verarbeitungen fallen nur dann unter die DS-GVO, wenn die personenbezogenen Daten in einem **„Dateisystem"** gespeichert sind bzw gespeichert werden sollen. Ein Dateisystem ist eine strukturierte Datensammlung, die nach bestimmten Kriterien geordnet und durchsuchbar ist (zB „Gemeindebürger unter 18 Jahren", „nur Gemeindebürgerinnen", „Gemeindebürger in Ortschaft x"). Papierakten, die nicht elektronisch gespeichert sind und nicht so sortiert sind, dass man sie nach einzelnen Suchkriterien auswerten kann, fallen nicht unter die DS-GVO.[19]

Eine alphabetische Kontaktliste in Papierform mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse wäre beispielsweise ein „Dateisystem", da die Kontaktliste im obigen Sinne durchsuchbar ist. Ein in Papierform geführter Personalakt oder Verwaltungsakt wird hingegen idR kein „Dateisystem" sein, da er zwar in der Regel nach einem Suchbegriff (zB Name, Geschäftszahl) geordnet aufbewahrt wird, der einzelne Akt selbst hingegen idR keinen geordneten (dh nach bestimmten Kriterien durchsuchbaren) Inhalt hat.

Beispiel aus der Praxis: *Eine Mitarbeiterin der Stadt Wien gab an, dass ein Dienstvorfall kausal für ihre vorliegenden psychischen Beeinträchtigungen gewesen sei. Der Magistrat der Stadt Wien beauftragte für dienstrechtliche Zwecke (ua Dienstfähigkeit) einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Ursachen der Erkrankung der Mitarbeiterin. Dieses Gutachten enthielt die Schlussfolgerung, dass ihre Erkrankung keine Folge des Dienstvorfalls war. Dieses Gutachten lag der Stadt Wien nur in Papierform vor und wurde vom Magistrat zum Akt genommen. Die Mitarbeiterin richtete ein Löschungsbegehren an den Magistrat wegen Mangelhaftigkeit des Gutachtens. Nachdem ihrem Löschungsbegehren nicht entsprochen wurde, erhob die Mitarbeiterin eine Beschwerde bei der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde). Diese wies die Beschwerde ab.* ***Wieso?***

Die Datenschutzkommission stufte weder das Gutachten als solches noch den Akt, in den das Gutachten eingeordnet wurde, als „Dateisystem" (nach der Terminologie des DSG 2000: als „manuelle Datei") ein. Daher konnte weder das Gutachten noch der Akt Gegenstand eines Begehrens auf Löschung (oder Berichtigung) sein – die Stadt Wien musste dem Löschungsbegehren nicht entsprechen.

[18] Art 2 Abs 1 DS-GVO.
[19] ErwGr 15.

Verarbeitungen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, fallen ebenfalls nicht unter die DS-GVO.[20]

[20] In diesem Bereich kommt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstrekkung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates zur Anwendung. Diese Richtlinie wurde in Österreich mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz umgesetzt (siehe insb das dritte Hauptstück des DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018). Dieser Bereich wird in der gegenständlichen Einführung nicht behandelt.

3. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn bestimmte „**Grundsätze**“ eingehalten werden und die Verarbeitung „**rechtmäßig**“ erfolgt (dh ein passender **„Erlaubnistatbestand“** vorliegt).

3.1 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO stellt Grundsätze auf, die bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuhalten sind. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser **Grundsätze** verantwortlich.[21]

Diese Grundsätze werden in der Folge kurz erörtert:

3.1.1 Rechtmäßigkeit

Dieser Grundsatz bringt das Leitprinzip vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zum Ausdruck: Jede Verarbeitung muss auf einer Rechtsgrundlage – also einem Erlaubnistatbestand – beruhen; siehe dazu ausführlich 3.2.

3.1.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

Jede Verarbeitung muss fair erfolgen und sich im Rahmen der vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person bewegen. Dieser Grundsatz hängt mit anderen Grundsätzen eng zusammen (zB Zweckbindung, Datenminimierung). Aus diesem Grundsatz kann sich ergeben, dass eine auf den ersten Blick an sich zulässige Verarbeitung bei einer Gesamtbetrachtung nach Treu und Glauben unfair und daher unzulässig ist.

Beispiel aus der Praxis: *Der Bürgermeister einer Gemeinde wurde von einem Gemeindebürger bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Gemeingefährdung angezeigt. Der Gemeindebürger sah in der vom Bürgermeister veranlassten baulichen Gestaltung des Hauptplatzes eine Gefährdung von Fußgängern. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Bürgermeister ein. Der Bürgermeister schilderte diesen Vorfall (Strafanzeige, Einstellung des Verfahrens) im Vorwort des amtlichen Mitteilungsblatts der Gemeinde unter Nennung des Namens und der Adresse des Gemeindebürgers, woraufhin der Gemeindebürger Beschwerde bei der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung erhob. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde statt.* ***Wieso?***

[21] Art 5 Abs 1 und 2 DS-GVO.

Die Gemeindeöffentlichkeit hat laut Gemeindeordnung das Recht, über die laufende Tätigkeit des Bürgermeisters – sohin auch über Umstände, die dessen ordnungsgemäße Tätigkeit in Zweifel ziehen können – informiert zu werden. Es ist auch an sich nicht verboten, den Namen und die Adresse eines Gemeindebürgers im amtlichen Mitteilungsblatt zu nennen, zumal diese Daten des Gemeindebürgers auch im Telefonbuch zu finden sind. Aus Sicht der Datenschutzkommission bestand aber keine Notwendigkeit zur Nennung des Namens und der Adresse, da dies keine erkennbaren zusätzlichen Erkenntnisse für die Gemeindeöffentlichkeit lieferte. Aus diesem Grund entschied die Datenschutzkommission, dass die Nennung des Namens und der Adresse rechtlich unzulässig war.[22]

3.1.3 Transparenz

Jede Verarbeitung muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Bei der Erfüllung dieses Grundsatzes kommt es vor allem darauf an, die betroffene Person über die Verarbeitung zu informieren (Informationsrechte), aber auch, den sonstigen Rechten der betroffenen Person nachzukommen (zB Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung). Siehe dazu ausführlich 4.2.

3.1.4 Zweckbindung

Jede Verarbeitung bedarf eines im Vorhinein festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecks. Dieser Zweck ist (insb im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten[23] und in der Datenschutzerklärung[24]) genau zu umschreiben; die Angabe eines allgemeinen ungenauen Schlagworts reicht nicht aus.

Praxistipp: *In der Standard- und Muster-Verordnung[25] finden sich bereits Beschreibungen der wichtigsten Verarbeitungszwecke einer Gemeinde (zB SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, SA008 Personenstandsbücher, SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände). Es ist empfehlenswert, sich auch künftig an diesen Zweckbeschreibungen zu orientieren.*

Die Zweckbeschreibung der SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände lautet beispielsweise wie folgt:

„Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung von öffentlich-rechtlich geregelten Abgaben und Gebühren durch die Gemeinden und Gemeindeverbände,

---

22 DSK 19. 3. 2010, K121.570/0008-DSK/2010.

23 Siehe Pkt 4.1.1.

24 Siehe Pkt 4.2.1.

25 Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004) BGBl II 2004/312 idgF; dazu mehr unter Pkt 4.1.1.

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten."

Eine (Weiter-)Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist in eingeschränktem Maß möglich. Hierzu braucht man entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder aber einen neuen Zweck, der mit dem ursprünglichen vereinbar ist.[26] Solch eine Vereinbarkeit liegt, vereinfacht gesprochen, dann vor, wenn die betroffene Person damit rechnen konnte, dass ihre personenbezogenen Daten auch zu diesem neuen Zweck verarbeitet werden. Brauchte sie nicht damit zu rechnen, ist eine Weiterverwendung zu diesem neuen Zweck idR unzulässig.

Praxistipp: *Für die Frage, wann ein neuer anderer Zweck mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, kann man sich an den Beispielen, die in den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe[27] zum Thema Zweckbindung enthalten sind, orientieren.*[28]

3.1.5 Datenminimierung

Jede Verarbeitung ist – in Anbetracht des jeweiligen Verarbeitungszwecks – auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Personenbezogene Daten, die für die Zweckerreichung nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen nicht verarbeitet werden.

Beispiel aus der Praxis: *Im Rahmen eines Leistungsverfahrens nach dem Wiener Sozialhilfegesetz im Jahr 2004 fragte der Magistrat der Stadt Wien Daten zum Wohnsitz einer Sozialhilfe beantragenden Person bis in das Jahr 1976 ab. Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Ermächtigung zur Abfrage der Meldedaten aus dem Melderegister. Dennoch entschied die Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde), dass dieses Vorgehen das Recht der betroffenen Person auf Geheimhaltung verletzte.* ***Wieso?***

Für Zwecke des Leistungsverfahrens bestand keine Notwendigkeit alle Meldedaten bis in das Jahr 1976 abzufragen. Eine einfache Abfrage betreffend den aktuellen Hauptwohnsitz wäre ausreichend gewesen; die überschießende Ermittlung war daher unzulässig.[29]

---

[26] Art 6 Abs 4 DS-GVO.
[27] Künftig: Europäischer Datenschutzausschuss; Art 68 ff DS-GVO.
[28] Opinion 03/2013 on purpose limitation v 2. 4. 2013, 569/13/EN (WP 203).
[29] DSK 7. 6. 2005, K121.006/0007-DSK/2005.

3.1.6 Richtigkeit

Es sollen nur sachlich richtige personenbezogene Daten verarbeitet werden; unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen bzw zu berichtigen. Hierbei sollte auf technische und organisatorische Maßnahmen[30] gesetzt werden, die eine effektive Datenpflege ermöglichen bzw dafür sorgen, dass alle verarbeiteten personenbezogenen Daten immer „up to date" sind.

3.1.7 Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zweckerreichung nötig gespeichert werden (Löschungspflicht). Über die Zweckerreichung hinaus dürfen die personenbezogenen Daten nur gespeichert werden, wenn es zB eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung gibt, die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, oder im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke vorliegen (Ausnahmen von der Löschungspflicht).[31]

Bei der Erfassung der Datenverarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind entweder eine Speicherfrist oder aber Kriterien zur Ermittlung der Speicherdauer anzuführen (zB „drei Monate" oder „bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen"). Die betroffenen Personen sind über die Speicherfrist bzw die Kriterien zur Ermittlung der Speicherdauer zu informieren. Zudem müssen technische und organisatorische Maßnahmen eingeführt werden, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten tatsächlich nicht länger als nötig gespeichert bzw rechtzeitig gelöscht werden.

Praxistipp: *In der Standard- und Muster-Verordnung[32] hat sich der Gesetzgeber bei den Gemeinde-Standardanwendungen bezüglich der Speicherdauer darauf beschränkt, auf „gesetzliche Aufbewahrungsfristen" zu verweisen. Es ist damit zu rechnen, dass die Datenschutzbehörde auch unter der DS-GVO keinen allzu strengen Maßstab an Gemeinden bei der Festlegung der Speicherdauer anlegen wird und wohl auch weiterhin ein Verweis auf „gesetzliche Aufbewahrungsfristen" idR ausreichen wird.*

3.1.8 Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten sind – mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen – vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen. Führen selbst die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht dazu, dass die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ausreichend si-

---

30 Siehe Pkt 4.1.4.
31 Siehe Pkt 4.2.4.
32 Dazu mehr unter Pkt 4.1.1.

chergestellt werden kann, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung[33] durchzuführen bzw die Datenverarbeitung eventuell sogar gänzlich zu unterlassen.

3.1.9 Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche muss die Einhaltung dieser Grundsätze auf Anfrage **nachweisen** können.[34]

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemeinden dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt **(„Erlaubnistatbestände"):**[35]

3.2.1 Aufgaben im öffentlichen Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Das ist der für Gemeinden zentralste und wichtigste Erlaubnistatbestand.

Zu den von einer Gemeinde im öffentlichen Interesse wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere:[36]

- ► Bestellung der Gemeindeorgane, innere Organisation,
- ► Bestellung der Gemeindebeamten und Ausübung der Diensthoheit,
- ► örtliche Sicherheits- und Veranstaltungspolizei,
- ► Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei,
- ► Flurschutzpolizei,
- ► örtliche Marktpolizei,
- ► örtliche Gesundheitspolizei (inkl Hilfs- und Rettungswesen sowie Leichen- und Bestattungswesen),
- ► Sittlichkeitspolizei,
- ► örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Raumplanung,
- ► „Gemeindevermittlungsämter" zur außergerichtlichen Streitbeilegung,
- ► freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage für Aufgaben im öffentlichen Interesse bzw für die Ausübung öffentlicher Gewalt kann sich sowohl aus nationalem Recht als auch aus Unionsrecht ergeben.

---

[33] Siehe Pkt 4.1.2.
[34] Art 5 Abs 2 DS-GVO.
[35] Art 6 Abs 1 DS-GVO.
[36] Vgl Art 118 Abs 3 B-VG idgF.

3.2.2 Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Der Verantwortliche muss die Verarbeitung vornehmen, um seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Verpflichtungen können sich sowohl aus nationalem Recht als auch aus Unionsrecht ergeben. Die Grenze zwischen dem Erlaubnistatbestand der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse und jenem der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung ist fließend.

So ist beispielsweise die Gemeinde verpflichtet, die Sozialversicherungsnummern der Gemeinde-Vertragsbediensteten aufzunehmen, um den sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nachzukommen, bzw. personenbezogene Daten von Gemeinde-Beamten zu verarbeiten, um öffentlich-rechtliche Pflichten gegenüber den Gemeinde-Beamten zu erfüllen.

3.2.3 Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich. Dieser Erlaubnistatbestand ist für Gemeinden bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Gemeinde-Vertragsbediensteten bzw Bewerbern sowie allgemein im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung von Bedeutung.

Eine Gemeinde darf daher zB Daten zur Arbeitsleistung, zu Arbeitszeiten, zur Lohnverrechnung etc in Bezug auf Gemeinde-Vertragsbedienstete verarbeiten. Ebenso darf die Gemeinde Kontaktdaten (zB Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Vertretern ihrer Vertragspartner verarbeiten, die Korrespondenz mit diesen (zB über Bestellungen, Lieferzeit, Lieferort) speichern, usw.

3.2.4 Schutz lebenswichtiger Interessen

Die Verarbeitung ist notwendig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person (oder einer anderen natürlichen Person) zu schützen. Für Gemeinden kann dies insbesondere in den Bereichen der örtliche Sicherheits-, Gesundheits- und Feuerpolizei von Bedeutung sein.[37]

3.2.5 Berechtigte Interessen (Interessenabwägung)

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (wobei die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zumindest gleich schwer wiegen müssen wie jene der betroffenen Person). Dieser in der Praxis äußerst bedeutsame Erlaubnistatbestand **greift nicht bei Gemeinden im Rahmen der Hoheitsverwaltung.**

In der DS-GVO wird dies damit begründet, dass es dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber obliegt, mittels einer Rechtsvorschrift die Grundlage für die Verarbeitung von perso-

[37] Siehe auch § 10 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 für Verarbeitungen im Katastrophenfall.

nenbezogenen Daten ua für Gemeinden zu schaffen.[38] Eine Gemeinde soll sich daher „in Erfüllung ihrer Aufgaben“ (dh bei hoheitlichem Handeln) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht auf „berechtigte Interessen“ berufen können, sondern benötigt dafür zwingend eine gesetzliche Grundlage (siehe insbesondere 3.2.1 und 3.2.2).

Für Österreich ergibt sich dies nicht erst aus der DS-GVO, sondern bereits aus dem verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzip, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.[39]

Beispiel aus der Praxis: *In einer Gemeinde sollte ein Heim für Asylsuchende gebaut werden. Der Bürgermeister wollte eine Volksbefragung der Gemeindebürger zu diesem Thema abhalten. Zu diesem Zweck griff er auf das Wählerverzeichnis zu und ließ Informationsschreiben zur geplanten Volksbefragung an Gemeindebürger versenden. Die Datenschutzbehörde sprach die Empfehlung aus, der Bürgermeister möge von der Verwendung der Daten aus dem Wählerverzeichnis Abstand nehmen.* ***Wieso?***

Angelegenheiten des Asylwesens sind gesetzlich nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet. Die Datenschutzbehörde sprach aus, dass ein Heim für Asylsuchende zwar nachhaltige Auswirkungen auf das Gemeindeleben haben könne und die Meinung der Gemeindebürger dazu an sich gehört werden sollte. Dies ändere im Ergebnis jedoch nichts an der Tatsache, dass es keine gesetzliche Grundlage für die Durchführung der geplanten Volksbefragung durch den Bürgermeister gibt. Auch wenn die Datenschutzbehörde somit Verständnis für die Situation zeigte – indem sie anerkannte, dass rein faktisch ein Interesse an der Durchführung der Volksbefragung besteht – ließ sie, ***mangels Rechtsgrundlage,*** *die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem Wählerverzeichnis für die Durchführung der geplanten Volksbefragung nicht zu.*[40]

Was für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu gelten hat, wird in der DS-GVO nicht behandelt. Nach Ansicht der Autoren – ohne an dieser Stelle in das Thema der Geltung des Legalitätsprinzips in der Privatwirtschaftsverwaltung eintauchen zu wollen – kann sich eine Gemeinde bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** auch auf den Erlaubnistatbestand der „berechtigten Interessen“ stützen.

Die bisherige Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörde stützt diese Rechtsmeinung, wobei nach Ansicht der Autoren davon auszugehen ist, dass die Datenschutzbehörde auch unter der DS-GVO bei dieser Entscheidungspraxis bleiben wird.

---

[38] Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO; vgl ErwGr 47 DS-GVO.
[39] Art 18 Abs 1 B-VG.
[40] DSB 28. 11. 2014, DSB-D215.548/0007-DSB/2014.

Beispiel aus der Praxis: *Zwecks Eintreibung von ausstehenden Mietzinszahlungen gab der Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten einer ehemaligen Mieterin an ein Inkassoinstitut weiter. Eine Beschwerde der Mieterin wegen Verletzung ihres Rechts auf Geheimhaltung wurde von der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) abgewiesen.* ***Wieso?***

Die Abwicklung von Mietzinszahlungen fällt in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt Wien. Der Magistrat der Stadt Wien hat ein berechtigtes Interesse daran, sich jedes Mittels zu bedienen, das auch Privaten (dh nicht-hoheitlich handelnden Akteuren) zur Durchsetzung von Forderungen zur Verfügung steht, was auch die Beauftragung und Bevollmächtigung eines Inkassoinstituts mitumfasst. Die damit verbundene Weitergabe von personenbezogenen Daten war daher rechtens.[41]

3.2.6 Einwilligung

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben.

Nach Ansicht der Autoren werden sich Gemeinden im Bereich der **Hoheitsverwaltung** nicht auf den Erlaubnistatbestand der Einwilligung berufen können – auch wenn dies nicht ausdrücklich in der DS-GVO geschrieben steht. Auch hier wird nämlich dasselbe Argument wie beim Erlaubnistatbestand der „berechtigten Interessen" gelten: Eine Datenverarbeitung, die eine Gemeinde mangels einer vom Gesetzgeber erlassenen Rechtsvorschrift nicht vornehmen darf, wird die Gemeinde nicht auf Basis einer Einwilligung dennoch durchführen dürfen.

Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung wird für Gemeinden nur im Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** anwendbar sein, bzw dort, wo eine **gesetzliche Vorschrift** den Gemeinden gewisse Datenverarbeitungen mit Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt (zB für die **Veröffentlichung** von Gratulationen gem § 4 Kärntner Gratulationengesetz, § 21 Oberösterreichisches. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz und § 14 a Abs 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994)[42].

An dieser Stelle wird daher kurz auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung eingegangen:

Eine rechtsgültige Einwilligung ist eine

- ► freiwillig,
- ► für den bestimmten Fall,

---

[41] DSK 30. 7. 2010, K121.598/0006-DSK/2010; ähnlich auch DSK 20. 2. 2013, K121.906/0003-DSK/2013.

[42] In allen anderen Bundesländern ist für die Veröffentlichung von Gratulationen keine Einwilligung erforderlich.

- in informierter Weise und
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung.[43]

„Freiwillig" bedeutet frei von Zwang. Gerade wenn zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person ein Ungleichgewicht herrscht[44] (zB Gemeinde/Gemeindebedienstete)[45] oder die Erfüllung eines Vertrags an die Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten gekoppelt wird, die für den Vertrag nicht erforderlich ist,[46] kann es an der Freiwilligkeit fehlen.

„Für den bestimmten Fall" bedeutet, dass Pauschaleinwilligungen ohne Angabe des genauen Zwecks der Verarbeitung unwirksam sind.[47]

„In informierter Weise" bedeutet, dass die betroffene Person zumindest weiß, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.[48]

„Unmissverständlich abgegeben" bedeutet, dass kein Zweifel daran besteht, dass die betroffene Person mit dem gesetzten Verhalten ihre Einwilligung erteilen wollte (zB Unterzeichnung einer schriftlichen Einwilligungserklärung, Setzung eines Häkchens auf einer Website, etc).[49]

Zudem muss die Einwilligung klar und einfach formuliert sein, von etwaigen anderen Sachverhalten textlich und optisch deutlich unterscheidbar sein und erst nach Belehrung über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.[50]

Praxistipp: *Wenn die Einwilligungserklärung beispielsweise Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern ist, muss darauf geachtet werden, dass die Einwilligungserklärung getrennt von den sonstigen Teilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw der Formblätter wahrgenommen werden kann (zB durch Umrandung, Fettdruck, eigene Überschrift „Einwilligung", optischen Abstand udgl). Zudem muss es der betroffenen Person möglich sein, ihre Unterschrift, ihr „Website-Häkchen" udgl gesondert in Bezug auf die Einwilligungserklärung setzen zu können (also nicht „ich stimme den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu" sondern „ich stimme den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu" und separat dazu „ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein").*

---

43 Art 4 Z 11 DS-GVO.
44 ErwGr 43 DS-GVO.
45 Zum Thema Einwilligung von Arbeitnehmern siehe etwa *Graf/Križanac,* Der Arbeitnehmerdatenschutz in der DSGVO, in *Grabenwarter/Graf/Ritschl* (Hrsg), Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht für Unternehmen (2017) 87 ff.
46 Art 7 Abs 4 DS-GVO.
47 Vgl Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung v 13. 7. 2011, 1197/11/DE (WP 187) 20.
48 ErwGr 42 DS-GVO.
49 ErwGr 32 DS-GVO.
50 Art 7 DS-GVO.

Praxistipp: *Dies alles galt im Wesentlichen bereits nach bisherigem Recht. Sicherheitshalber sollte dennoch geprüft werden, ob bereits eingeholte Einwilligungen diesen Voraussetzungen entsprechen.*

Es darf nicht vergessen werden, dass Einwilligungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufbar sind. Wird die Einwilligung widerrufen, dürfen die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn es liegt noch ein weiterer Erlaubnistatbestand vor.

In Anhang 8.1. ist ein Muster für eine Einwilligungserklärung enthalten.

3.2.7 Verarbeitung sensibler Daten

Auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten („sensiblen Daten“) braucht man einen passenden Erlaubnistatbestand.[51] Die Erlaubnistatbestände sind ähnlich strukturiert wie für sonstige personenbezogene Daten, allerdings durchwegs enger und strenger formuliert.[52]

3.2.8 Fazit

Bei jeder Datenverarbeitung gilt es genau zu prüfen, ob tatsächlich ein passender Erlaubnistatbestand vorliegt. Nur weil etwas zB „immer schon so getan wurde“, bedeutet das nicht, dass dieses Vorgehen rechtens ist. Lässt sich kein passender Erlaubnistatbestand finden, dürfen die personenbezogenen Daten nicht verarbeitet werden.[53]

Beispiel aus der Praxis: *Der Bürgermeister einer Gemeinde hat die Meldedaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) einer Gemeindebürgerin abgefragt, um ihr per Brief zum Geburtstag zu gratulieren und sie zu einem „Geburtstagsplauscherl“ einzuladen. Nach einer Beschwerde der Gemeindebürgerin stellte die Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) fest, dass der Bürgermeister damit das Recht der Gemeindebürgerin auf Geheimhaltung verletzt hat.*[54] ***Wieso?***

Auch wenn es sich bei Gratulationen zum Geburtstag durch Gemeindeorgane um ein verbreitetes und oftmals auch beliebtes Phänomen handelt, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Da es in diesem Fall keine gab, war die Datenverarbeitung unzulässig.

---

51 Art 9 Abs 1 DS-GVO.

52 Art 9 Abs 2 DS-GVO.

53 Siehe dazu auch FN 114 zum Thema Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen von Gemeindevertretungssitzungen im Internet.

54 DSK 12. 6. 2012, K121.805/0015-DSK/2012; siehe auch DSK 25. 4. 2012, K121.760/0016-DSK/2012

Mittlerweile wurde für jedes Bundesland eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen, sodass es Bürgermeistern in jedem Bundesland nun möglich ist, Gemeindebürgern zum Geburtstag zu gratulieren, ohne gegen das Datenschutzrecht zu verstoßen (Burgenländisches Ehrungsgesetz; Kärntner Gratulationengesetz; Niederösterreichisches Ehrungsgesetz; § 20 Oberösterreichisches. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz; § 14 a Salzburger Gemeindeordnung 1994; Steiermärkisches Ehrungsgesetz; Tiroler Ehrungsgesetz; § 8 (Vorarlberger) Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen; § 7 Wiener Ehrenzeichengesetz).

4. PFLICHTEN EINES VERANTWORTLICHEN

Die Pflichten, die Gemeinden als Verantwortliche unter der DS-GVO zu befolgen haben, können in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

- ► Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung,
- ► Pflichten in Bezug auf die betroffenen Personen,
- ► Pflichten in Bezug auf die Datensicherheit bzw den Umgang mit Datenschutzverletzungen.

Diese Pflichten werden nun im Einzelnen behandelt.

4.1 Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung

4.1.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemeinden haben **zwingend und ausnahmslos** ein schriftliches Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten hat alle nun folgenden Angaben zu enthalten:[55]

- ► den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und eines etwaigen weiteren Verantwortlichen („gemeinsam Verantwortliche“),
- ► den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Gemeinden müssen zwingend einen bestellen),
- ► die Zwecke der Verarbeitung (kurze Beschreibung; keine reinen Schlagworte),
- ► eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen,
- ► eine Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten,
- ► eine Beschreibung der Kategorien von Empfängern[56], gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden bzw offengelegt werden sollen,
- ► Angaben zu etwaigen Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums,
- ► Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien von Daten,

---

[55] Art 30 Abs 1 DS-GVO. In der Rolle des Auftragsverarbeiters ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten weniger ausführlich. Es ist jeweils getrennt nach den jeweiligen Verantwortlichen, für die der Auftragsverarbeiter tätig ist, zu führen; siehe Art 30 Abs 2 DS-GVO.

[56] Behörden, gegenüber denen personenbezogene Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung offengelegt werden, wie Steuer- und Zollbehörden, sind keine Empfänger iSd DS-GVO, wenn sie eine Untersuchung durchführen und die personenbezogene Daten für die Durchführung eines einzelnen Untersuchungsauftrags im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind; vgl ErwGr 31 DS-GVO.

► eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten wird die Registrierung bei der Datenschutzbehörde ersetzen.

Praxistipp: *Gemeinden können sich bei der Erstellung von Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten sowohl an ihren* ***bisherigen Registrierungen*** *bei der Datenschutzbehörde (abrufbar im Datenverarbeitungsregister) als auch an* ***„Standardanwendungen“*** *orientieren. „Standardanwendungen“ sind standardisierte, von der derzeit geltenden Meldepflicht ausgenommene Datenverarbeitung, die in einer Verordnung des Bundeskanzlers – der sogenannten Standard- und Musterverordnung*[57] *– festgeschrieben wurden. Für Gemeinden einschlägig sind folgende Standardanwendungen:*

SA004 *Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände*

SA005 *Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts*

SA008 *Personenstandsbücher*

SA008 a *Personenstandsregister*

SA009 *Staatsbürgerschaftsevidenz*

SA009 a *Staatsbürgerschaftsregister*

SA010 *Melderegister*

SA011 *Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten*

SA014 *Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber*

SA015 *Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände*

SA029 *Aktenverwaltung (Büroautomation)*

SA030 *Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate*

SA032 *Videoüberwachung (insb für Verwaltungsgebäude).*

In Anhang 8.2. ist ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthalten.

[57] Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004) BGBl II 2004/312 idgF.

4.1.2 Datenschutz-Folgenabschätzung

Für Datenverarbeitungen, bei denen das Risiko einer Verletzung von Rechten betroffener Personen (zB Verlust der Vertraulichkeit von dem Amtsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten) voraussichtlich besonders hoch ist, muss die Gemeinde vor deren Beginn eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.[58] Es geht insb um Datenverarbeitungen, bei denen

- Entscheidungen, die natürliche Personen betreffen, ausschließlich auf automatisierter Basis getroffen werden (zB Profiling),
- besondere Kategorien von personenbezogenen Daten („sensible Daten") im großen Umfang verarbeitet werden oder
- der öffentliche Raum systematisch umfangreich überwacht wird.[59]

Die Datenschutzbehörde ist verpflichtet eine Liste von Verarbeitungen zu veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung jedenfalls erforderlich ist (sog „schwarze Liste").[60] Zudem kann die Datenschutzbehörde – muss aber nicht – auch eine Liste mit Verarbeitungen veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist (sog „weiße Liste").[61] Die Listen werden in Form einer Verordnung erlassen.[62]

Praxistipp: *Da es diese Listen noch nicht gibt, können sich die Gemeinden in der Zwischenzeit auch an den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Thema Datenschutz-Folgenabschätzung orientieren. Darin ist ua einen Kriterienkatalog für Verarbeitungen enthalten, die nach Ansicht der Artikel-29-Datenschutzgruppe einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen.*[63]

Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat folgenden Mindestinhalt:

- die geplante Verarbeitung und deren Zwecke müssen beschrieben werden,
- die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Verarbeitung für die Zweckerreichung muss bewertet werden,
- die Risiken für die betroffenen Personen müssen bewertet werden,
- die geplanten Abhilfemaßnahmen zur Abwehr dieser Risiken müssen genannt werden (zB Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, etc).[64]

---

58 Art 35 DS-GVO; s auch ErwGr 84 DS-GVO.
59 Art 35 Abs 3 lit a – c DS-GVO; s auch ErwGr 91 DS-GVO, der weitere Beispiele enthält.
60 Art 35 Abs 4 DS-GVO.
61 Art 35 Abs 5 DS-GVO.
62 § 21 Abs 2 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.
63 Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is „likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 v 4. 4. 2017, 17/EN (WP 248).
64 Art 35 Abs 7 lit a – d DS-GVO.

Für ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlichem Risiko kann eine einzige Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden.[65]

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nicht lediglich auf ein bestimmtes Projekt bezogen werden, sondern kann auch thematisch breiter angelegt werden — zB wenn Gemeinden eine gemeinsame Verarbeitungsplattform schaffen möchten.[66]

Es ist in der Folge laufend zu prüfen, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird.[67]

Praxistipp: *Entgegen dem Wortlaut der DS-GVO (Arg „vorab") muss bis zum 25. 5. 2018 auch für bereits laufende Datenverarbeitungen, denen voraussichtlich ein hohes Risiko innewohnt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung „nachgeholt" werden.*[68]

Sollte aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgehen, dass die geplante Verarbeitung **tatsächlich** ein hohes Risiko zur Folge hätte und die Gemeinde dieses nicht durch geeignete Abhilfemaßnahmen eindämmen kann (also trotz getroffener risikominimierender Maßnahmen weiterhin ein hohes Risiko besteht), ist die Gemeinde verpflichtet, vor der Verarbeitung die Datenschutzbehörde zu konsultieren.[69] Diese kann Auflagen für die Aufnahme der Datenverarbeitung erteilen.[70]

Die DS-GVO normiert eine **Ausnahme** von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, die vor allem für öffentliche Verantwortliche wie Gemeinden von Bedeutung ist: Die Datenschutz-Folgenabschätzung kann bei Datenverarbeitungen unterbleiben, die auf einer **Rechtsvorschrift** beruhen und auf die Erlaubnistatbestände „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung" oder „Aufgaben im öffentlichen Interesse bzw Ausübung öffentlicher Gewalt" gestützt werden, sofern der nationale Gesetzgeber nicht eine **Gegenausnahme** vorgesehen hat – was der österreichische Gesetzgeber nicht getan hat. Damit die Ausnahme zur Anwendung kommt, muss weiters die jeweilige Rechtsvorschrift „den konkreten Verarbeitungsvorgang" regeln und der Gesetzgeber beim Erlass der Rechtsvorschrift bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt haben.[71]

---

65 Art 35 Abs 1 DS-GVO; s auch ErwGr 92 DS-GVO.

66 ErwGr 92 DS-GVO.

67 Art 35 Abs 11 DS-GVO.

68 Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is „likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 v 4. 4. 2017, 17/EN (WP 248) 11.

69 Art 36 DS-GVO; s auch ErwGr 84 und Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is „likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 v 4. 4. 2017, 17/EN (WP 248) 18.

70 Art 58 Abs 2 lit f DS-GVO. Zu den Informationen, die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, siehe Art 36 Abs 3 DS-GVO.

71 Art 35 Abs 10 DS-GVO; vgl auch ErwGr 93 DS-GVO.

4.1.3 Datenschutzbeauftragter

Gemeinden haben zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.[72]

Als Datenschutzbeauftragte kommen sowohl Gemeindebedienstete als auch externe Personen in Frage (zB Rechtsanwälte).[73] Der Datenschutzbeauftragte muss Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzen.[74] Es bestehen keine zwingenden Vorgaben, wie diese Qualifikationen erlangt bzw nachgewiesen werden müssen; insb ist keine bestimmte Art oder Mindestdauer der beruflichen Vorerfahrung und keine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben. Gemeinden müssen im Einzelfall selbst beurteilen, ob Kandidaten qualifiziert genug für den Posten als Datenschutzbeauftragter sind.[75]

Der Datenschutzbeauftragte muss frühzeitig in alle datenschutzrelevanten Themen der Gemeinde eingebunden werden. Dem Datenschutzbeauftragten müssen die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Er ist weisungsfrei zu stellen und genießt Kündigungsschutz. Der Gemeinderat/Bürgermeister hat das Recht, sich beim Datenschutzbeauftragten über seine Tätigkeit zu informieren, wobei der Datenschutzbeauftragte nur insoweit Informationen erteilen muss, als es mit seiner Unabhängigkeit bzw Weisungsfreiheit vereinbar ist.[76] Selbstverständlich ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet (und auch berechtigt[77]).[78]

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen ua folgende **Aufgaben:**[79]

- ► Beratung des Gemeinde zu den datenschutzrechtlichen Pflichten,
- ► Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, Schulung und Sensibilisierung der Gemeindebediensteten für datenschutzrechtliche Themen, laufende Überprüfungen,
- ► Beratung zur Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung,
- ► Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und der Datenschutzbehörde bekannt zu geben.[80]

---

72 Art 37 Abs 1 lit a DS-GVO.
73 Art 37 Abs 6 DS-GVO.
74 Art 37 Abs 5 DS-GVO.
75 Art 38 Abs 2 DS-GVO.
76 § 5 Abs 3 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.
77 § 5 Abs 2 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.
78 Art 38 DS-GVO.
79 Art 39 DS-GVO.
80 Art 37 Abs 7 DS-GVO.

Praxistipp: *Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Leitlinien zum Thema Datenschutzbeauftragter erarbeitet, die den Gemeinden bei Fragen als Auslegungshilfe dienen können.*[81]

Mehrere Gemeinden können auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weder die DS-GVO noch der österreichische Gesetzgeber geben genauere Voraussetzungen für die Bestellung eines solchen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vor; es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Bestellung „unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur und Größe" zu erfolgen hat.[82] Wann und für wie viele Gemeinden ein einziger Datenschutzbeauftragter bestellt werden kann, bleibt offen.

Die Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich – so auch jene der Gemeinden – sollen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch miteinander pflegen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards.[83]

4.1.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Gemeinden müssen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** setzen, um sicherzustellen, dass Datenverarbeitungen immer nur im Einklang mit der DS-GVO erfolgen.[84] Diese Maßnahmen sind auf Nachfrage auch gegenüber der Datenschutzbehörde nachzuweisen.[85]

Die Maßnahmen als solche werden in der DS-GVO nicht im Einzelnen geregelt; die Gemeinden müssen also selbst anhand von Faktoren wie insbesondere Art und Umfang der Verarbeitung und der möglichen Risiken für die betroffenen Personen entscheiden, welche Schritte zu setzen sind.[86]

Für den Bereich der Datensicherheit (dh der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus) enthält Art 32 DS-GVO speziellere Bestimmungen in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen; siehe dazu 4.3.1.

4.1.4.1 Organisatorische Maßnahmen

Zu den organisatorischen Maßnahmen, die Gemeinden setzen können, gehören beispielsweise:

- ► Einführung örtlicher Zugangsbeschränkungen,
- ► Sensibilisierung von Gemeindebediensteten durch entsprechende Schulungen,

---

[81] Guidelines on Data Protection Officers („DPOs") v 13. 12. 2016, zuletzt revidiert am 5. 4. 2017, 16/EN (WP 243 rev.01).

[82] Art 37 Abs 3 DS-GVO; § 3 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018. Vgl AB 1761 BlgNR 25. GP 5.

[83] § 5 Abs 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

[84] Art 24 Abs 1 DS-GVO.

[85] Art 5 Abs 2 DS-GVO, sog „Rechenschaftspflicht".

[86] Art 24 Abs 1 DS-GVO.

- Interne Datenschutz-Leitlinien (zB organisatorische Vorgaben für Gemeindebedienstete für die Datensicherheit ihres Arbeitsplatzes, Festlegung des Umgangs mit Anfragen von Gemeindebürgern, etc),
- Anlegung einer Muster-Datenbank für die rasche Erfüllung von Pflichten eines Verantwortlichen (zB Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Meldung eines Datenzwischenfalls, Beantwortung von Anfragen von Gemeindebürgern, etc).

Insgesamt sollte es für jede der in diesem RFG-Band beschriebenen Pflichten eine entsprechende organisatorische Maßnahme geben, die sicherstellt, dass diese Pflichten erfüllt werden.

4.1.4.2 Technische Maßnahmen

Gemeinden sind verpflichtet, auch geeignete technische Maßnahmen zu implementieren. Dazu gehören – neben Datensicherheitsmaßnahmen (siehe 4.3.1.) – auch „privacy by design" Maßnahmen („Datenschutz durch Technikgestaltung")[87] und „privacy by default" Maßnahmen („datenschutzfreundliche Voreinstellungen").[88]

„Privacy by design" Maßnahmen zielen auf die Umsetzung der „Grundsätze für die Verarbeitung" (siehe 3.1.) wie zB Datenminimierung, Speicherbegrenzung und insbesondere Integrität und Vertraulichkeit ab. Welche technischen Maßnahmen zu setzen sind, ergibt sich aus einer Abwägung verschiedener Faktoren, wie insb Art und Umfang der Verarbeitung, Risikopotential, aber auch Angemessenheit der Kosten und Stand der Technik.

Durch **„privacy by default"** Maßnahmen soll insb sichergestellt werden, dass durch datenschutzfreundliche **Voreinstellungen** nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden – dies betrifft zB die Datenmenge, den Umfang der Verarbeitung, die Speicherfrist und die Datenzugänglichkeit.

Praxistipp: *Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) hat einen Report mit dem Titel „Privacy and Data Protection by Design – from policy to engineering" veröffentlicht, der bei der Implementierung von solchen Maßnahmen als Orientierungshilfe dienen kann.*[89]

---

[87] Art 25 Abs 1 DS-GVO; s auch ErwGr 78 DS-GVO.

[88] Art 25 Abs 2 DS-GVO; s auch ErwGr 78 DS-GVO.

[89] Abrufbar unter www.enisa.europa.eu/publications/privacy-and-dataprotection-by-design (abgerufen am 30. 10. 2017).

4.2 Pflichten in Bezug auf die betroffenen Personen

4.2.1 Informationspflichten

Wenn personenbezogene Daten **direkt bei der betroffenen Person erhoben werden**, ist die Gemeinde verpflichtet, der betroffenen Person **im Zeitpunkt der Erhebung** folgende Informationen zu erteilen (jedoch nur, wenn die betroffene Person nicht bereits über die Informationen verfügt):[90]

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung („Erlaubnistatbestand"),
- etwaige Kategorien von Empfängern (zB Auftragsverarbeiter, Dritte) der personenbezogenen Daten, inklusive weitere Informationen, falls ein Datentransfer außerhalb der EU bzw des EWR geplant ist,
- die Speicherdauer der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- das Bestehen von Rechten der betroffenen Personen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit),
- das Bestehen eines Rechts auf jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung (wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht),
- das Bestehen eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde,
- Aufklärung, ob die Datenerhebung verpflichtend ist (also gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist), bzw wenn keine solche Pflicht besteht, welche Folgen die Nichtbereitstellung hat (zB kein Vertragsabschluss etc),
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (zB Profiling) und weiterführende Informationen dazu (zB zur involvierten Logik, Tragweite, angestrebten Auswirkungen für die betroffene Person).

Wenn personenbezogene Daten **nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben** wurden, ist die Gemeinde verpflichtet, der betroffenen Person im Wesentlichen dieselben Informationen zu erteilen wie bei direkter Erhebung (bis auf die Aufklärung, ob die Datenerhebung verpflichtend ist). Zusätzlich sind aber folgende Informationen offenzulegen:

- die Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden,
- die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen.[91]

---

[90] Art 13 Abs 1 und 2 DS-GVO.
[91] Art 14 Abs 1 und 2 DS-GVO.

Diese Informationen sind der betroffenen Person binnen angemessener Frist, jedoch **längstens binnen eines Monats** nach der Datenerhebung mitzuteilen. Eine frühere Mitteilung ist etwa vorgeschrieben, wenn die personenbezogenen Daten Grundlage der Kommunikation mit der betroffenen Person sind (dann erfolgt die Mitteilung bei Aufnahme der Kommunikation), oder bei Offenlegung gegenüber Dritten (dann erfolgt die Mitteilung spätestens im Zeitpunkt dieser Offenlegung).[92]

Diese Informationen müssen nicht gewährt werden, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, die Erteilung unmöglich oder unverhältnismäßig wäre oder die personenbezogenen Daten einer Geheimhaltungspflicht (zB dem Amtsgeheimnis) unterliegen.[93]

In beiden Fällen – also sowohl bei Erhebung der personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person als auch bei einer anderweitigen Erhebung – gilt, dass die Informationen in einfacher und klar verständlicher Form erteilt werden müssen. Dies erfolgt üblicherweise in Form einer **Datenschutzerklärung,** die man entweder als physische Kopie übergeben oder elektronisch bereitstellen kann (zB auf einer Website).[94] Da die Gemeinde eine Nachweispflicht dahingehend trifft, dass die Informationen auch tatsächlich erteilt wurden, sollte sich die Gemeinde den Erhalt der Datenschutzerklärung bestätigen lassen (bei einer physischen Kopie durch Unterschrift der betroffenen Person, bei einer elektronischen Datenschutzerklärung durch Setzung eines „zur Kenntnis genommen"-Häkchens).

Praxistipp: *Derzeit ist unklar, ob Gemeinden diese umfassenden Informationspflichten auch in Bezug auf betroffene Personen, deren personenbezogene Daten bereits vor der Geltendwerdung der DS-GVO am 25. 5. 2018 erhoben wurden,* ***„nachholen"*** *müssen. Sicherheitshalber sollten die Informationen auch in diesen Fällen erteilt werden; insbesondere wenn die personenbezogenen Daten weiterhin verarbeitet werden.*

In Anhang 8.4. ist ein Muster für eine Datenschutzerklärung enthalten.

4.2.2 Auskunftspflicht

Neben den oben genannten Informationspflichten, denen die Gemeinde von sich aus nachkommen muss, ist die Gemeinde auch verpflichtet, der betroffenen Person gewisse Informationen auf Anfrage zu erteilen („Auskunftspflicht").[95]

Zunächst ist der betroffenen Person mitzuteilen, ob überhaupt irgendwelche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Wenn ja, ist ihr überdies mitzuteilen, welche

[92] Art 14 Abs 3 DS-GVO.
[93] Art 14 Abs 5 DS-GVO.
[94] ErwGr 58 DS-GVO.
[95] Art 15 DS-GVO.

personenbezogenen Daten das sind, für welche Zwecke sie verarbeitet werden, wem gegenüber sie allenfalls offengelegt wurden, woher die personenbezogenen Daten stammen (falls sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden), ob hinter der Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung steht (zB Profiling, samt weiteren Details dazu) und wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden sollen. Zudem sind die betroffenen Personen im Rahmen der Auskunftserteilung erneut über ihre Rechte aufzuklären (Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde).[96]

Die Beauskunftung muss vollständig sein; wird eine unvollständige Auskunft erteilt, wird das Recht der betroffenen Person auf Auskunft verletzt.[97]

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind der betroffenen Person in (elektronischer) Kopie zur Verfügung zu stellen.[98]

Diesen Verpflichtungen muss die Gemeinde unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** (verlängerbar um zwei weitere Monate) nach Einlangen des Auskunftsbegehrens der betroffenen Personen nachkommen[99] – die derzeit geltende Frist von acht Wochen[100] wird somit fast um die Hälfte reduziert.

Vor Erteilung der Auskunft muss die Gemeinde alle vertretbaren Mittel nutzen, um zu prüfen, ob es sich beim Auskunftswerber tatsächlich um die betroffene Person handelt (Identitätsüberprüfung).[101] Weist der Auskunftswerber seine Identität nicht nach, kann die Gemeinde die Erteilung der Auskunft verweigern. Sie muss den Auskunftswerber bei jeder Auskunftsverweigerung jedoch unverzüglich, längstens **binnen eines Monats** darüber informieren, **wieso** sie dem Auskunftsbegehren nicht nachkommt (zB in diesem Fall: mangels Identitätsnachweis) und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat (Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[102]

Beispiel aus der Praxis: *Eine Person verlangte vom Magistrat der Stadt Wien per E-Mail Auskunft zu einer Verwaltungsentscheidung bzw einem Verwaltungsverfahren. Ein Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Wien nahm telefonischen Kontakt mit der Person auf und wies sie darauf hin, dass sie einen Identitätsnachweis erbringen müsse. Die Person wies ihre Identität nicht nach; der Magistrat der Stadt Wien erteilte keine Auskunft. Dennoch entschied die Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde), dass der*

---

96 Art 15 Abs 1 DS-GVO.

97 Siehe DSK 29. 9. 2006, K121.157/0011-DSK/2006 (der Magistrat der Stadt Wien erteilte eine unvollständige Auskunft).

98 Art 15 Abs 3 DS-GVO.

99 Art 12 Abs 3 DS-GVO.

100 § 26 Abs 4 DSG 2000.

101 ErwGr 64 DS-GVO.

102 Art 12 Abs 2 und 4 DS-GVO.

103 DSK 10. 4. 2013, K121.924/0006-DSK/2013. Diese Entscheidung fußt auf § 26 Abs 4 DSG 2000, der eine schriftliche Begründung für die Verweigerung der Auskunft verlangt. Nach Art 12 Abs 4 iVm Abs 1 DS-GVO gelangt man jedoch zum gleichen Ergebnis.

Magistrat der Stadt Wien die Person in ihrem Recht auf Auskunft verletzt hat. ***Wieso?***

Der Magistrat der Stadt Wien ist an sich berechtigt, eine Auskunft zu verweigern, wenn die Auskunft suchende Person keinen Identitätsnachweis erbringt. Er darf sich dabei jedoch nicht rein passiv verhalten und einfach keine Auskunft erteilen, sondern muss das Auskunftsbegehren aktiv beantworten und der Person mitteilen, wieso er keine Auskunft erteilen kann. Da der Magistrat der Stadt Wien dies nicht tat, verstieß er gegen das Recht auf Auskunft.[103]

Das Recht auf Auskunft einer betroffenen Person darf die Rechte anderer betroffener Personen nicht beeinträchtigen. Daher darf die Auskunft nur in einem Umfang erteilt werden, der nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung einer anderen betroffenen Person führt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird (zB entsprechende Schwärzungen von Dokumenten statt einer Auskunftsverweigerung).[104]

Verarbeitet die Gemeinde eine große Menge von verschiedenartigen Informationen über die betroffene Person, so kann sie von der betroffenen Person verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor die Gemeinde der betroffenen Person eine Auskunft erteilt.[105]

In Anhang 8.5. ist ein Muster für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens enthalten.

4.2.3 Berichtigungspflicht

Die betroffene Person hat das Recht, von der Gemeinde unverzüglich die Berichtigung bzw Vervollständigung sie betreffender unrichtiger bzw unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.[106]

Praxistipp: *Personenbezogene Daten sind nicht nur auf Antrag der betroffenen Person, sondern generell und unabhängig von einem solchen Antrag im Bedarfsfall zu berichtigen bzw zu vervollständigen.*

Die Gemeinde muss dem Berichtigungsbegehren unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** (verlängerbar um weitere zwei Monate) nach Einlangen des Begehrens nachkommen.[107] Verweigert die Gemeinde das Berichtigungsbegehren (etwa weil sie der

---

104 Art 15 Abs 4 DS-GVO; vgl ErwGr 63 DS-GVO.
105 ErwGr 63 DS-GVO.
106 Art 16 DS-GVO.
107 Art 12 Abs 3 DS-GVO. Dazu gehört auch, die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums zu informieren.

Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten richtig sind oder der Berichtigungswerber keinen Identitätsnachweis erbracht hat), muss sie die betroffene Person/den Berichtigungswerber unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** über die Gründe unterrichten und über ihre/seine Rechte belehren (Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[108]

4.2.4 Löschungspflicht

Die betroffene Person hat das Recht, von der Gemeinde die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn[109]

- ► die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind,
- ► die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat (sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht),
- ► die betroffene Person berechtigten Widerspruch gegen die Verarbeitung erhoben hat,
- ► die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (kein Erlaubnistatbestand),
- ► eine Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten besteht.

Hat die Gemeinde die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht (zB auf der Gemeinde-Website), muss sie angemessene Maßnahmen treffen, um andere Verantwortliche darüber zu informieren, dass eine betroffene Person die Löschung verlangt hat (inkl Links, Kopien und Replikationen).[110]

Trotz Vorliegens eines dieser Punkte besteht nicht immer eine Löschungspflicht, so zB wenn die Daten weiter für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.[111]

Wie die Löschung zu erfolgen hat, wird in der DS-GVO nicht geregelt. Löschungsmaßnahmen müssen **effektiv** und **umfassend** (also auf alle Datenträger bezogen) sein.

Die Gemeinde muss dem Löschungsbegehren unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** (verlängerbar um weitere zwei Monate) nach Einlangen des Begehrens nachkommen.[112]

---

[108] Art 12 Abs 4 DS-GVO.
[109] Art 17 Abs 1 DS-GVO.
[110] Art 17 Abs 2 DS-GVO und ErwGr 66 DS-GVO, „Recht auf Vergessenwerden"; s dazu ua auch EuGH 13. 5. 2014, C-131/12, Google Spain.
[111] Art 17 Abs 3 DS-GVO.
[112] Art 12 Abs 3 DS-GVO. Dazu gehört auch, die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums zu informieren.

Praxistipp: *Personenbezogene Daten sind nicht nur auf Antrag der betroffenen Person, sondern generell und unabhängig von einem solchen Antrag immer dann zu löschen, wenn einer der oben genannten Gründe vorliegt.*

Wenn die Gemeinde der Ansicht ist, dass keiner der oben genannten Löschungsgründe vorliegt oder der Löschungswerber nicht nachgewiesen hat, dass es sich bei den zu löschenden Daten um seine eigenen personenbezogenen Daten handelt, kann die Gemeinde das Löschungsbegehren verweigern. Diesfalls muss sie jedoch den Löschungswerber unverzüglich, längstens **binnen eines Monats,** darüber informieren, wieso sie dem Löschungsersuchen nicht nachkommt und welche Rechte der Löschungswerber in diesem Zusammenhang hat (Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[113]

Beispiel aus der Praxis: *Ein Gemeindevertreter richtete eine Anfrage an den Bürgermeister einer Gemeinde in Salzburg in seiner Funktion als erste Bauinstanz. Nach dieser Anfrage fand eine baupolizeiliche Überprüfung eines Projekts statt, das ua auch die Liegenschaft des Löschungswerbers betraf. Diese baupolizeiliche Überprüfung wurde in einer Verhandlungsschrift festgehalten, welche auch personenbezogene Daten des Löschungswerbers enthielt. Die Beantwortung der Anfrage des Gemeindevertreters war Gegenstand einer Sitzung der Gemeindevertretung, über die ein Sitzungsprotokoll errichtet wurde. In den Beilagen zum Sitzungsprotokoll befanden sich ua die Verhandlungsschrift und ein Amtsbericht zum selben Thema, der ebenfalls personenbezogene Daten des Löschungswerbers enthielt. Das Sitzungsprotokoll wurde samt Beilagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und war dort über mehrere Monate abrufbar. Das diesbezügliche Löschungsbegehren wurde zwar in einer Sitzung der Gemeindevertretung thematisiert, aber nie beantwortet. Der Bürgermeister der Gemeinde vertrat mit Verweis auf die Gemeindeordnung (ua § 31 Abs 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994) die Ansicht, dass keine Löschungspflicht bestehe. Die Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) stellte jedoch fest, dass die Gemeinde das Recht des Löschungswerbers auf Löschung verletzt hatte.* ***Wieso?***

Auch wenn die Gemeinde berechtigt war, die Verhandlungsschrift in das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen, war sie nicht berechtigt, das Sitzungsprotokoll auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen – eine Veröffentlichung auf der Website ist von der

[113] Art 12 Abs 4 DS-GVO.

Gemeindeordnung nicht gedeckt.[114] *Die Veröffentlichung verletzte den Löschungswerber daher in seinem Recht auf Geheimhaltung, weshalb dem Löschungsbegehren zu folgen gewesen wäre.*[115]

4.2.5 Pflicht zur Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person ist berechtigt, von der Gemeinde die Einschränkung der Verarbeitung (also eine nur mehr sehr beschränkte Nutzung ihrer personenbezogenen Daten) zu verlangen;[116] dies etwa dann, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird oder ein Streit über die Berechtigung der Gemeinde zur weiteren Verarbeitung anhängig ist. Eine Einschränkung kann zB durch Sperrung für Nutzer, durch Entfernung von der Gemeinde-Website etc erfolgen.[117]

Personenbezogene Daten dürfen in diesem Fall – bis zur Klärung der strittigen Fragen – nur sehr eingeschränkt (etwa zu Zwecken der Rechtsverteidigung) verarbeitet werden.[118]

Die Gemeinde muss dem Begehren auf Einschränkung der Verarbeitung unverzüglich, längstens **jedoch binnen eines Monats** (verlängerbar um weitere zwei Monate) nach Einlangen des Begehrens nachkommen.[119] Verweigert die Gemeinde das Einschränkungsbegehren (etwa weil sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen), muss sie die betroffene Person unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** über die Gründe unterrichten und über ihre Rechte belehren (Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[120]

4.2.6 Pflicht in Bezug auf die Datenübertragbarkeit

Diese Pflicht kann eine Gemeinde nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung treffen: Die betroffene Person ist berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen ihre selbst bereitgestellten personenbezogenen Daten, die die Gemeinde auf Basis ihrer Einwilligung oder eines Vertrags verarbeitet, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt zu bekommen bzw an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen.[121]

---

114 § 31 Abs 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994 sieht vor, dass **Gemeindemitglieder** in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung beim Gemeindeamt Einsicht nehmen können. Nach Ansicht der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) wäre auf Basis dieser Gesetzesbestimmung zwar ein fernelektronischer Zugang zum verfahrensgegenständlichen Sitzungsprotokoll **ausschließlich für Gemeindemitglieder** zulässig gewesen. Der Zugang durch Veröffentlichung im Internet (dh ein potenzieller Zugang durch **alle Internetnutzer**) sei jedoch nicht gedeckt. Jede Gemeinde, die die Sitzungsprotokolle ihrer Gemeindevertretungssitzungen im Internet veröffentlicht, sollte daher genau prüfen, ob sie einen passenden Erlaubnistatbestand dafür hat; siehe Pkt 3.2.

115 DSK 30. 3. 2012, K121.766/0003-DSK/2012.

116 Art 18 Abs 1 DS-GVO.

117 ErwGr 67 DS-GVO.

118 Art 18 Abs 2 DS-GVO.

119 Art 12 Abs 3 DS-GVO. Dazu gehört auch, die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums zu informieren.

120 Art 12 Abs 4 DS-GVO.

121 Art 20 DS-GVO; s auch ErwGr 68 DS-GVO.

Praxistipp: *Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Leitlinien zum Thema Datenübertragbarkeit erarbeitet, die sich mit der Auslegung und Reichweite dieser Verpflichtung sowie der technischen Umsetzung beschäftigen und daher als Orientierungshilfe dienen können.*[122]

Die Gemeinde muss dem Begehren auf Datenübertragbarkeit unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** (verlängerbar um weitere zwei Monate) nach Einlangen des Begehrens nachkommen.[123] Verweigert die Gemeinde das Datenübertragbarkeitsbegehren (etwa weil sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen), muss sie die betroffene Person unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** über die Gründe unterrichten und über ihre Rechte belehren (Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[124]

4.2.7 Pflicht in Bezug auf das Widerspruchsrecht

In **„besonderen Situationen"** ist die betroffene Person berechtigt, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erheben. Dieses Recht besteht nur bei Verarbeitungen, die auf die Erlaubnistatbestände „Aufgabe im öffentlichen Interesse bzw Ausübung öffentlicher Gewalt" oder – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – „berechtigte Interessen" gestützt werden. Die Gemeinde muss daraufhin die Verarbeitung beenden und die personenbezogenen Daten löschen.

Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde jedoch **nicht in jedem Fall:** Wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass **zwingende schutzwürdige Gründe** für eine Verarbeitung vorliegen, die die Interessen bzw Rechte der betroffenen Person **überwiegen** oder die personenbezogenen Daten für die **Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen** benötigt werden, darf sie die personenbezogenen Daten trotz des Widerspruchs weiterhin verarbeiten.[125]

Die Gemeinde muss dem Widerspruchsbegehren unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** (verlängerbar um weitere zwei Monate) nach Einlangen des Begehrens nachkommen.[126] Verweigert die Gemeinde das Widerspruchsbegehren (etwa weil sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen), muss sie die betroffene Person unverzüglich, längstens jedoch **binnen eines Monats** über die Gründe unterrichten und über ihre Rechte belehren (Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, gerichtlicher Rechtsbehelf).[127]

---

122 Guidelines on the right to data portability v 13. 12. 2016, zuletzt revidiert am 5. 4. 2017, 16/EN (WP 242 rev.01).

123 Art 12 Abs 3 DS-GVO. Dazu gehört auch, die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums zu informieren.

124 Art 12 Abs 4 DS-GVO.

125 Art 21 Abs 1 DS-GVO; s auch ErwGr 69 DS-GVO.

126 Art 12 Abs 3 DS-GVO. Dazu gehört auch, die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums zu informieren.

127 Art 12 Abs 4 DS-GVO.

Praxistipp: *Das Widerspruchsrecht ist schon nach derzeitigem Recht ähnlich geregelt und führte bisher, soweit aus der veröffentlichten Judikatur der Datenschutzbehörde ersichtlich, zu* ***keiner*** *bescheidmäßigen Feststellung einer Verletzung der Rechte einer betroffenen Person durch eine Gemeinde wegen Nichtbeachtung eines Widerspruchs.*

4.2.8 Pflicht in Bezug auf automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung (einschließlich Profiling) beruhen und erhebliche Auswirkungen für die betroffene Person haben können, sind grundsätzlich **unzulässig,**[128] **es sei denn,** eine solche Entscheidungsfindung[129]

- ist für den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen notwendig (diese Ausnahme greift nicht bei sensiblen Daten und ist für Gemeinden nur im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung relevant),[130]
- ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder
- erfolgt mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person (dies ist für Gemeinden nur im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung relevant).

Die Rechte der betroffenen Personen müssen immer ausreichend geschützt werden. Das erfordert zumindest, dass seitens der Gemeinde eine **natürliche Person** in den Entscheidungsprozess eingreifen kann und die betroffene Person die Möglichkeit hat, den eigenen **Standpunkt darzulegen** und die Entscheidung **anzufechten.**[131]

4.3 Pflichten in Bezug auf die Datensicherheit bzw Umgang mit Datenschutzverletzungen

4.3.1 Sicherheit der Verarbeitung

Gemeinden müssen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** setzen, um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind auf Nachfrage auch gegenüber der Datenschutzbehörde nachzuweisen.[132]

Gemeinden haben insbesondere Folgendes zu implementieren:

- Maßnahmen zur Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
- Maßnahmen zur Verschlüsselung personenbezogener Daten,

---

[128] Art 22 Abs 1 DS-GVO; s auch ErwGr 71 DS-GVO.
[129] Art 22 Abs 2 DS-GVO.
[130] Art 22 Abs 4 DS-GVO.
[131] Art 22 Abs 3 DS-GVO.
[132] Art 5 Abs 2 DS-GVO, sog „Rechenschaftspflicht".

- ► Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten,
- ► Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität personenbezogener Daten,
- ► Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten,
- ► Maßnahmen zur Sicherstellung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste,
- ► Maßnahmen zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Verfügbarkeit von / des Zugangs zu personenbezogenen Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall,
- ► Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- ► Maßnahmen zur Sicherstellung, dass alle unterstellten Personen (zB Gemeindebedienstete), die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung verarbeiten.[133]

Die Maßnahmen als solche werden in der DS-GVO nicht im Einzelnen geregelt; die Gemeinden müssen also selbst anhand von Faktoren wie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der konkreten Datenverarbeitung (zB Art, Umfang, Zwecke) und der Risiken für die betroffenen Personen (Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere der möglichen Folgen) entscheiden, welche Schritte zu setzen sind.[134]

In Anhang 8.3. ist ein Muster für eine Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Schutzniveaus enthalten.

4.3.2 Umgang mit Datenzwischenfällen

4.3.2.1 Meldung an die Datenschutzbehörde

Unter einem **Datenzwischenfall** („Personal Data Breach“ bzw „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“) versteht die DS-GVO eine Verletzung der Sicherheit der Datenverarbeitung (dies ohne Rücksicht auf deren Ursache, wie zB Vorsatz, Zufall etc), die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten führt.[135]

Die Gemeinde muss einen Datenzwischenfall unverzüglich, längstens jedoch **binnen 72 Stunden,** nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde, der Datenschutzbehörde melden.[136] Die Meldung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- ► eine Beschreibung der Art des Datenzwischenfalls (wenn möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze etc),
- ► den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,

---

133 Art 32 DS-GVO.
134 Art 32 Abs 1 DS-GVO.
135 Art 4 Z 12 DS-GVO.
136 Art 33 Abs 1 DS-GVO.

- ► eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Datenzwischenfalls,
- ► eine Beschreibung der ergriffenen bzw geplanten Abhilfemaßnahmen, um den Datenzwischenfall zu beheben oder seine Auswirkungen abzumildern.

Eine Meldung kann **unterbleiben,** wenn der Datenzwischenfall **voraussichtlich nicht zu einem Risiko** für betroffene Personen führt (zB wenn die Daten ausreichend verschlüsselt und/oder pseudonymisiert waren, sodass mit einem Zugriff Dritter nicht zu rechnen ist).[137]

Die Gemeinde ist verpflichtet Datenzwischenfälle umfassend zu dokumentieren (Ursachen, Auswirkungen, ergriffene Abhilfemaßnahmen etc).[138]

4.3.2.2 Benachrichtigung der betroffenen Personen

Muss aufgrund eines Datenzwischenfalls mit einem **hohen Risiko** für die betroffenen Personen gerechnet werden, so muss die Gemeinde die betroffenen Personen unverzüglich über den Datenzwischenfall verständigen.[139] Die Verständigung muss einfach und klar abgefasst sein und im Wesentlichen jene Informationen enthalten, die auch der Datenschutzbehörde zu erteilen sind.[140]

Selbst wenn grundsätzlich ein hohes Risiko für die betroffenen Personen als Folge des Datenzwischenfalls besteht, kann die Verständigung unterbleiben, wenn[141]

- ► die betroffenen Daten ausreichend gesichert waren (zB Verschlüsselung, Pseudonymisierung),
- ► der Verantwortliche nach dem Datenzwischenfall Maßnahmen gesetzt hat, die einen Schadenseintritt sehr unwahrscheinlich machen, oder
- ► die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Im letzten Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung (zB Gemeindeaushang, Gemeinde-Website) oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

Praxistipp: *Es ist wichtig (und zur Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen notwendig) ein Konzept für den Umgang mit Datenzwischenfällen parat zu haben, das im Vorfeld auf seine „Ernstfalltauglichkeit" geprüft wurde. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Leitlinien zum Thema Datenzwischenfälle erarbeitet, die bei Unklarheiten als Orientierungshilfe dienen können.*[142]

---

137 Art 33 Abs 1 DS-GVO.
138 Art 33 Abs 5 DS-GVO.
139 Art 34 Abs 1 DS-GVO.
140 Art 34 Abs 2 DS-GVO.
141 Art 34 Abs 3 DS-GVO.
142 Guidelines on Personal data breach notification under Regulation 2016/679 v 3. 10. 2017, 17/EN (WP 250).

5. EINSATZ VON AUFTRAGSVERARBEITERN

Wenn eine Gemeinde ihre Verarbeitungsvorgänge von einem Auftragsverarbeiter durchführen lassen möchte (und darf), muss sie den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen. Diese müssen bestimmten Anforderungen entsprechen, um sicherzustellen, dass durch ihren Einsatz die Vorschriften der DS-GVO und die Rechte der betroffenen Personen nicht verletzt werden.[143]

Zwischen der Gemeinde und dem Auftragsverarbeiter muss ein **schriftlicher Vertrag** abgeschlossen werden, der den Gegenstand der Auftragsverarbeitung festhält. Im Vertrag ist insb zu regeln, dass der Auftragsverarbeiter nur gemäß den Weisungen der Gemeinde tätig wird und ohne Zustimmung keine Sub-Auftragsverarbeiter einsetzt. Weiters ist zu regeln, dass die für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und alle angemessenen organisatorischen und technischen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Schließlich ist zu vereinbaren, dass der Auftragsverarbeiter nach Abschluss seiner Tätigkeit alle personenbezogenen Daten entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.[144]

Praxistipp: *Wie schon unter der geltenden Rechtslage wird es auch unter der DS-GVO Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter geben, die als Vertragsschablone verwendet werden können.*[145]

143 Art 28 Abs 1 DS-GVO.
144 Art 28 Abs 3 DS-GVO.
145 Art 28 Abs 6 DS-GVO.

6. BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT, RECHTSWEG

Für Verarbeitungen einer österreichischen Gemeinde ist in jedem Fall – also unabhängig davon, ob die Gemeinde im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird – ausschließlich die österreichische Datenschutzbehörde zuständig.[146]

Die Datenschutzbehörde ist eine Bundesbehörde mit Sitz in Wien; sie hat keine organisatorischen Ableger in den Bundesländern.[147]

Gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.[148]

[146] Art 55 Abs 2 DS-GVO, vgl ErwGr 128 DS-GVO.
[147] § 18 ff DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.
[148] § 27 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

7. MAßNAHMEN UND SANKTIONEN

Zuletzt sollen die potenziellen Auswirkungen eines Datenschutzverstoßes für Gemeinden erörtert werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat von der in der DS-GVO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Behörden und öffentliche Stellen als Adressaten von Geldbußen auszunehmen.[149] Das bedeutet, dass die Datenschutzbehörde gegen eine Gemeinde **keine Geldbuße** wegen eines Datenschutzverstoßes verhängen kann.

Nichtsdestotrotz ist die Datenschutzbehörde berechtigt, ihre sonstigen Befugnisse, insb alle Abhilfebefugnisse außer der Verhängung einer Geldbuße[150] auch gegenüber einer Gemeinde wahrzunehmen; dazu gehören ua:

- ► das Erteilen einer Verwarnung,
- ► das Erteilen einer Anweisung, den Anträgen von berechtigten Personen zu entsprechen,
- ► das Erteilen einer Anweisung, Verarbeitungsvorgänge auf eine bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DS-GVO zu bringen,
- ► die Verhängung einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Verarbeitung bzw eines gänzlichen Verbots.

Zudem sind betroffene Personen ein Recht auf Ersatz jener Schäden, die aus einem Datenschutzverstoß resultieren.[151] Solche **Schadenersatzansprüche** können betroffene Personen auch gegenüber Gemeinden durchsetzen.

[149] Art 83 Abs 7 DS-GVO und § 30 Abs 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.
[150] Art 83 Abs 7 und Art 58 Abs 2 DS-GVO.
[151] Art 82 DS-GVO, § 29 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

8. ANHANG: MUSTERSAMMLUNG

Die nun folgenden Muster bilden die inhaltlichen Mindestangaben auf Basis des Wortlauts der DS-GVO und der darauf basierenden Rechtsmeinung der Autoren ab. Es besteht die Möglichkeit, dass sich künftig in der Behörden- und Gerichtspraxis ein strengerer Maßstab bezüglich der Detailliertheit und der Darstellung der einzelnen Angaben entwickeln wird. Daher wird keine Haftung für den Inhalt dieser Muster übernommen.

Alle Muster sind an den gekennzeichneten Stellen vom Rechtsanwender zu ergänzen. Bei Ergänzungen, die nicht selbsterklärend sind, ist in den Fußnoten eine entsprechende Ausfüllhilfe zu finden.

8.1 Muster für eine Einwilligungserklärung

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG
Angaben zum Verantwortlichen:[152] Name: [Gemeinde XY] Anschrift: E-Mail-Adresse:
Angaben zur betroffenen Person: Name: Anschrift:
Gegenstand der Einwilligung und Rechtsbelehrung: Ich willige ein, dass meine unten genannten personenbezogenen Daten für die unten genannten Zwecke durch den Verantwortlichen verarbeitet werden [und den unten genannten Empfängern offengelegt werden][153]. Diese Einwilligung kann ich per E-Mail[154] an die oben genannte E-Mail-Adresse jederzeit widerrufen. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Kategorien von personenbezogene Daten: 1. [. . .] 2. [. . .] 3. [. . .]
Zwecke der Verarbeitung: [. . .]

[152] Wenn es mehrere (gemeinsam) Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gibt, sind die Namen und Kontaktdaten aller Verantwortlichen anzugeben.

[153] Wenn die personenbezogenen Daten nicht an andere Empfänger übermittelt werden, ist der in Klammern befindliche Satzteil zu löschen.

[154] Statt einer E-Mail kann auch eine andere Widerrufsmodalität gewählt werden. Bei der Wahl der Widerrufsmodalität ist jedoch darauf zu achten, dass der Widerruf ebenso leicht wie die Erteilung der Einwilligung erfolgen kann.

8. Anhang: Mustersammlung

Kategorien von Empfängern:[155]

a. [. . .]

b. [. . .]

c. [. . .]

Ich erteile die Einwilligung:

Ort, Datum:

Unterschrift der betroffenen Person:

[155] Wenn die personenbezogenen Daten nicht an andere Empfänger übermittelt werden, ist dieser Abschnitt der Einwilligungserklärung zu löschen.

8.2 Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN	
1	**Allgemeinde Angaben:** Verantwortlicher:[156] Name: [Gemeinde XY] Anschrift: E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter: Name: Anschrift: E-Mail-Adresse:
2	**Zwecke der Verarbeitung:** [. . .]
3	**Kategorien von betroffenen Personen:** A [. . .] B [. . .] C [. . .]
4	**Kategorien von personenbezogenen Daten:** A:[157] 1 [. . .] 2 [. . .] 3 [. . .] B: 1 [. . .] 2 [. . .] 3 [. . .]

[156] Wenn es mehrere (gemeinsam) Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gibt, sind die Namen und Kontaktdaten aller Verantwortlichen anzugeben.

[157] Wenn die Kategorien von personenbezogenen Daten je Kategorie von betroffenen Personen unterschiedlich sind, sollten die Kategorien von personenbezogenen Daten – so wie im Muster – nach Kategorien von betroffenen Personen getrennt werden.

	C: 1 [. . .] 2 [. . .] 3 [. . .]
5	**Kategorien von Empfängern:**[158] a. [. . .] b. [. . .] c. [. . .]
6	**Übermittlungen in Staaten außerhalb der EU/des EWR:** [Ja/Nein][159] Staaten bzw internationale Organisationen: [. . .] Dokumentierung geeigneter Garantien:[160] [. . .]
7	**Löschungsfrist/Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer je Kategorie von personenbezogenen Daten:** [. . .]
8	**Technische und organisatorische Maßnahmen:** Siehe Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen.[161]

[158] Empfänger sind alle Personen, die personenbezogene Daten erhalten. Dazu gehören sowohl interne Empfänger (zB eine bestimmte Abteilung innerhalb der Gemeinde), als auch externe Empfänger (zB Auftragsverarbeiter wie Steuerberater und Lohnverrechner, andere Verantwortliche etc). Lediglich gewisse Behörden wie Steuer-, Zoll-, oder Finanzbehörden, die personenbezogene Daten im Rahmen einer konkreten Untersuchung erhalten, gelten nicht als Empfänger.

[159] Wenn die Antwort „nein" lautet, ist der Rest dieses Abschnittes zu löschen.

[160] Wenn es sich nicht um eine Übermittlung nach Art 49 Abs 1 UnterAbs 2 DS-GVO handelt, ist der Abschnitt über die geeigneten Garantien zu löschen.

[161] Siehe Muster 8.3. Nur etwaige Abweichungen von der allgemeinen Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind an dieser Stelle eigens anzuführen.

8.3 Muster für eine Dokumentation der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

DOKUMENTATION DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN[162] (ANNEX ZUM VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN)
Maßnahmen zur Pseudonymisierung personenbezogener Daten: [. . .]
Maßnahmen zur Verschlüsselung personenbezogener Daten: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität personenbezogener Daten: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Verfügbarkeit von / des Zugangs zu personenbezogenen Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall: [. . .]
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen: [. . .]
Maßnahmen zur Sicherstellung, dass alle unterstellten Personen (z.B. Arbeitnehmer), die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung verarbeiten: [. . .]
Sonstige technische und organisatorische Maßnahmen für die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus:[163] [. . .]

[162] Die folgende Aufzählung ergibt sich aus Art 32 Abs 1 und 4 DS-GVO. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die nach der DS-GVO dazu geeignet sind, ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Da sie eigens in der DS-GVO aufgezählt wurden, sollte zu jedem Punkt zumindest ein konkretes Umsetzungsbeispiel genannt werden.

[163] Etwaige Maßnahmen, die sich nicht unter einen der obigen Aufzählungspunkte subsumieren lassen, können hier angeführt werden.

8.4 Muster für eine Datenschutzerklärung

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Allgemeine Angaben:

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf Verarbeitungen durch

Verantwortlicher:[164]

Name: [Gemeinde XY]

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Datenschutzbeauftragter:

Name:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Wozu dient diese Datenschutzerklärung?

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie darüber, was mit Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Diese Datenschutzerklärung erfolgt gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Welche mich betreffenden Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Woher stammen diese Daten?[165]

Wir verarbeiten folgende Sie betreffenden Kategorien von personenbezogenen Daten:

[. . .]

Zu welchem/welchen Zweck/en werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Sie betreffende personenbezogene Daten für folgende Zwecke:

[. . .]

Wieso dürfen meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden?

Wir sind zur Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten berechtigt, weil die Verarbeitung

[. . .][166]

---

[164] Wenn es mehrere (gemeinsam) Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gibt, sind die Namen und Kontaktdaten aller Verantwortlichen anzugeben.

[165] Wenn die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, ist dieser Abschnitt der Datenschutzerklärung zu löschen.

[166] Hier ist zumindest einer der in Art 6 Abs 1, Art 9 Abs 2 oder Art 10 DS-GVO aufgezählten Erlaubnistatbestände einzufügen; zB rechtliche Verpflichtung, Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, Vertragserfüllung, etc.

Bin ich zur Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten verpflichtet? Was sind die Folgen einer Nichtbereitstellung? [167]

[. . .]

Werden meine personenbezogenen Daten an andere Empfänger übermittelt?

[Ja/Nein]

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Kategorien von Empfängern[168] übermittelt:

[. . .]

Falls personenbezogene Daten übermittelt werden: Werden sie an Staaten oder internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt?

[Ja/Nein][169]

Die personenbezogenen Daten werden an [Staat oder internationale Organisation einfügen] übermittelt. Für [Staat oder internationale Organisation einfügen] besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, wonach [Staat oder internationale Organisation einfügen] ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

[oder][170]

Die personenbezogenen Daten werden an [Staat oder internationale Organisation einfügen] übermittelt. Für diese Übermittlung bestehen folgende Datenschutzgarantien:[171]

[. . .]

Eine Kopie [der Datenschutzgarantien] ist auf folgendem Weg verfügbar:

[. . .]

Wie lange werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Grundsätzlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erreichung des/der oben genannten Zwecks/Zwecke notwendig ist und löschen sie danach ehestmöglich. Oftmals sind wir jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten länger aufzubewahren. In diesem Fall löschen wir Ihre personenbezogenen Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.[172]

---

167 Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, ist dieser Abschnitt der Datenschutzerklärung zu löschen.

168 Empfänger sind alle Personen, die personenbezogene Daten erhalten. Dazu gehören sowohl interne Empfänger (zB eine bestimmte Abteilung innerhalb der Gemeinde), als auch externe Empfänger (zB Auftragsverarbeiter wie Steuerberater und Lohnverrechner, andere Verantwortliche etc). Lediglich Behörden gewisse Behörden wie Steuer-, Zoll-, oder Finanzbehörden, die personenbezogene Daten im Rahmen einer konkreten Untersuchung erhalten, gelten nicht als Empfänger.

169 Wenn die Antwort „nein" lautet, ist der Rest dieses Abschnittes zu löschen.

170 Wenn es keinen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gibt, ist dieser Absatz zu streichen und sind stattdessen die nachfolgenden Absätze zu verwenden.

171 Hier sind die passenden Datenschutzgarantien aus Art 46, 47 oder 49 Abs 1 UnterAbs 2 DS-GVO anzuführen.

172 Wenn es konkrete Speicherfristen gibt, sind diese anzugeben.

8.4 Muster für eine Datenschutzerklärung

Werde ich einer automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen? Wenn ja, wie werden diese Entscheidungen getroffen (involvierte Logik) und welche Tragweite/Auswirkungen hat dies für/auf mich?

[Ja/Nein][173]

Ihre personenbezogenen Daten werden dazu verwendet, um Sie betreffende automatisierte Entscheidungen (z.B. Profiling) zu treffen.

[. . .][174]

Welche Rechte habe ich im Hinblick auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Weiters haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich bitte mit Ihren diesbezüglichen Anfragen an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

[. . .][175]

Ich bestätige hiermit, diese Datenschutzerklärung erhalten zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift der betroffenen Person:

---

[173] Wenn die Antwort „nein" lautet, ist der Rest dieses Abschnittes zu löschen.

[174] Hier ist die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung verständlich zu beschreiben und die Tragweite/Auswirkungen für die betroffene Person auszuführen.

[175] Falls die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht, ist zusätzlich folgende Belehrung aufzunehmen: *„Für die Verarbeitung einiger personenbezogener Daten holen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung ein. Wenn Sie diese unterschrieben haben und so in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die personenbezogenen Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von uns verarbeitet werden. Wenden Sie sich bitte mit Ihren diesbezüglichen Anfragen an die oben genannte E-Mail-Adresse".*

8.5 Muster für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens

BEANTWORTUNG EINES AUSKUNFTSBEGEHRENS

[Briefkopf der Gemeinde]

[Name des Auskunftswerbers]
[Anschrift des Auskunftswerbers]

[Name der Gemeinde]
[Anschrift der Gemeinde]

[Ort, Datum]

Betreff: Ihr Auskunftsersuchen vom [Datum]

Sehr geehrte/r Frau/Herr [Name]!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Auskunftsersuchen vom [Datum] und können dieses wie folgt beantworten:

Wir bestätigen hiermit, dass wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten.

Konkret verarbeiten wir folgende Kategorien Sie betreffender personenbezogener Daten:

[. . .]

Wir haben Ihre personenbezogenen Daten auf folgende Weise erhalten:

[. . .][176]

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

[. . .]

Einzelne ihre personenbezogenen Daten wurden bzw. werden folgenden Empfängern offengelegt:

[. . .]

[177]Die personenbezogenen Daten wurden bzw. werden an [Staat oder internationale Organisation einfügen] übermittelt. Für [Staat oder internationale Organisation einfügen] besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, wonach [Staat oder internationale Organisation einfügen] ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

---

176 Eine Auskunft zur Herkunft der personenbezogenen Daten muss nur erteilt werden, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Ansonsten ist dieser Absatz zu löschen.

177 Wenn keine Übermittlung an einen Staat oder eine internationale Organisation außerhalb der Europäischen Union bzw des Europäischen Wirtschaftsraums stattfindet, ist der nachfolgende Absatz zu löschen.

8.5 Muster für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens

[oder][178]

Die personenbezogenen Daten wurden bzw. werden an [Staat oder internationale Organisation einfügen] übermittelt. Für diese Übermittlung bestehen folgende Datenschutzgarantien:[179]

[. . .]

Grundsätzlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erreichung des/der oben genannten Zwecks/Zwecke notwendig ist und löschen sie danach ehestmöglich. Oftmals sind wir jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten länger aufzubewahren. In diesem Fall löschen wir Ihre personenbezogenen Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.[180]

Im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben Sie das Recht auf Berichtigung und Löschung bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

Ihre personenbezogenen Daten werden [nicht] dazu verwendet, um Sie betreffende automatisierte Entscheidungen (z.B. Profiling) zu treffen.[181]

Beiliegend finden Sie eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten, die von uns verarbeitet werden. Etwaige Schwärzungen wurden vorgenommen, um die Rechte anderer Personen auf Geheimhaltung nicht zu verletzen oder weil die Informationen nicht Sie/Ihre personenbezogenen Daten betrafen.

Mit freundlichen Grüßen

[. . .]

---

178 Wenn es keinen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gibt, ist dieser Absatz zu streichen und stattdessen die nachfolgenden Absätze zu verwenden.

179 Hier sind die passenden Datenschutzgarantien aus Art 46, 47 oder 49 Abs 1 UnterAbs 2 DS-GVO anzuführen.

180 Wenn es konkrete Speicherfristen gibt, sind diese anzugeben.

181 Wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung stattfindet, ist die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung verständlich zu beschreiben und die Tragweite/Auswirkungen für die betroffene Person auszuführen.

8.6 Muster für eine Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

MELDUNG EINER VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN[182]

[Briefkopf der Gemeinde]

An die

Datenschutzbehörde
Hohenstauffengasse 3,
1010 Wien

[Name der Gemeinde]

[Anschrift der Gemeinde]

[Ort, Datum]

Betreff: Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gem Art 33 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erstatten hiermit eine Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gem Art 33 DS-GVO. Die Details entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bitten wir Sie, unseren Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren.

Allgemeine Angaben:

Verantwortlicher:[183]

Name: [Gemeinde XY]
Anschrift:
E-Mail-Adresse:

Datenschutzbeauftragter:
Name:
Anschrift:
E-Mail-Adresse:

[182] Sogenannter „Datenzwischenfall". Eine Meldung kann unterbleiben, wenn der Datenzwischenfall voraussichtlich nicht zu einem Risiko für betroffene Personen führt; siehe Pkt 4.3.2.1.

8.6 Muster – Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: [. . .][184]
Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: [. . .]
Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und allfälliger Maßnahmen zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen: [. . .]
Gründe für die Überschreitung der 72-Stunden-Frist:[185] [. . .]
Mit freundlichen Grüßen, [. . .]

[183] Wenn es mehrere (gemeinsam) Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gibt, sind die Namen und Kontaktdaten aller Verantwortlichen anzugeben.

[184] Soweit möglich sind hier auch Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und zu den betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu machen.

[185] Wenn die Meldefrist eingehalten wird, ist dieser Abschnitt zu löschen.

SCHRIFTENREIHE RFG
RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003

Band 3/2003
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV
32 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14475-3

Band 4/2003
Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker
Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten
54 Seiten. EUR 15,20
ISBN 978-3-214-14476-0

Band 5/2003
Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg)
Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
126 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14477-8

2004

Band 1/2004
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14473-9

Band 2/2004
Huber/Noor/Trieb/Reifberger
Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben
88 Seiten. EUR 21,–
ISBN 978-3-214-14474-6

Band 3/2004
Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl
Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14478-4

Band 4/2004
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden
172 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14479-0

Band 5/2004
Schmied
Facility Management
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14482-1

Band 6/2004
Österr. Gemeindebund
Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14481-4

2005

Band 1/2005
Hink/Leininger-Westerburg/Rupp
E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14483-8

Band 2/2005
Heiss/Dietmar Pilz
Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft
78 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14484-5

Band 3 –4/2005
Mitterbacher/Schrittwieser
Kommunales Abgabenstrafrecht
196 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14487-6

Band 5/2005
Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz
Betriebsprüfung in der Gemeinde
95 Seiten. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-14486-9

2006

Band 1 –2/2006
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden
162 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14485-2

Reihenübersicht

Band 3/2006
Kommunalnet E-Government Solutions GmbH
Handbuch Kommunalnet
84 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14488-3

Band 4.a/2006
Mugler/Fink/Loidl
Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum
52 Seiten. EUR 13,80
ISBN 978-3-214-14489-0

Band 4.b/2006
Österreichischer Gemeindebund (Hrsg)
Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006
108 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14490-6

Band 5/2006
Mazal (Hrsg)
Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren
126 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14491-3

2007

Band 1/2007
Aicher-Hadler
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters
52 Seiten. EUR 14,–
ISBN 978-3-214-14480-7

Band 2/2007
Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner
Die Gemeinde als Vermieterin
116 Seiten. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-14494-4

Band 3/2007
Hofinger/Hinteregger
Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen
38 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14495-1

Band 4/2007
Handler/Mazal/Weber
Kommunale Sommergespräche 2007
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14497-5

Band 5/2007
Reinhard Haider
Umsetzung von E-Government
72 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18821-4

2008

Band 1 –2/2008
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 –
Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage
164 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14498-2

Band 3/2008
Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer
Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand
52 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14499-9

Band 4/2008
Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz
Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa
48 Seiten. EUR 12,50
ISBN 978-3-214-00542-9

2009

Band 1/2009
Lukas Held
Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane
124 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14500-2

Band 2/2009
Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/M. Schneider
Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage
96 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14501-9

Band 3/2009
Günther Löwenstein
Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde
48 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14502-6

Band 4/2009
Alfred Riedl
Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden
24 Seiten. EUR 4,90
ISBN 978-3-214-14503-3

Band 5/2009
Gabriele Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage
52 Seiten. EUR 14,60
ISBN 978-3-214-14504-0

Band 6/2009
A. Enzinger/M. Papst
Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden
104 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14505-7

2010

Band 1/2010
Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer
Energieausweis für Gemeinden
88 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14506-4

Band 2/2010
Weber/Kahl/Trixner
Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr
80 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14507-1

Band 3/2010
Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg)
Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14508-8

Band 4/2010
Hink/Rupp/Parycek
E-Government in Gemeinden
56 Seiten. EUR 12,80
ISBN 978-3-214-14509-5

Band 5/2010
Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl
Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht
124 Seiten. EUR 28,60
ISBN 978-3-214-14510-1

2011

Band 1/2011
Zechner
Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden
44 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14511-8

Band 2/2011
Matschek
Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14512-5

Band 3/2011
Steindl/Wiese
Optimales Krisenmanagement für Gemeinden
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14513-2

Band 4/2011
Klug
Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
36 Seiten. EUR 7,90
ISBN 978-3-214-14514-9

Band 5/2011
Breuss/Pilz/Pletz/Pölzl/Strohrigl/Teuschler
Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten
88 Seiten. EUR 20,–
ISBN 978-3-214-14515-6

2012

Band 1 –2/2012
Sachs/Hahnl-Trettnak
Das neue Bundesvergaberecht 2006,
3. Auflage
158 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14516-3

Band 3/2012
Jauk/Kronberger
Gender Budgeting
67 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14517-0

2013

Band 1/2013
Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14518-7

Band 2/2013
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine,
2. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14472-2

Reihenübersicht

Band 3/2013
Eckschlager
Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
74 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14519-4

Band 4/2013
Mathis
Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung
70 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14520-0

Band 5 – 6/2013
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage
124 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14521-7

2014

Band 1 – 2/2014
Sachs/Trettnak-Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage
120 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-02557-1

Band 3/2014
Steinkellner/Zheden
Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-02558-8

Band 4 – 5/2014
Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer
E-Government auf kommunaler Ebene
Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government
128 Seiten. EUR 30,80
ISBN 978-3-214-02559-5

2015

Band 1/2015
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage
32 Seiten. EUR 7,80
ISBN 978-3-214-03823-6

Band 2/2015
Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher
Besteuerung von Gemeindemandataren
98 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03824-3

Band 3/2015
Promberger/Mayr/Ohnewas
Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs
88 Seiten. EUR 20,80
ISBN 978-3-214-03825-0

Band 4/2015
KWG (Hrsg),
Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier
Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden
90 Seiten. EUR 20,80
ISBN 978-3-214-03826-7

Band 5/2015
Hödl/Rohrer/Zechner
Open Data und Open Innovation in Gemeinden
62 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-03827-4

2016

Band 1/2016
Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner
Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen
104 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03828-1

Band 2 – 3/2016
Sachs/Trettnak-Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage
112 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03829-8

Band 4/2016
Promberger/Mayr/Ohnewas
Aufgabenorientierter Finanzausgleich
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-01164-2

Band 5/2016
Berl/Forster
Abfallwirtschaftsrecht
108 Seiten. EUR 22,–
ISBN 978-3-214-03654-6

2017

Band 1/2017
Meszarits
Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015
58 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-08643-5

Band 2/2017
Pallitsch
Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren
54 Seiten. EUR 14,20
ISBN 978-3-214-08644-2

Band 3/2017
Hutter
Haftung der Gemeinde bei Hochwasser
98 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-08645-9

Band 4/2017
Graf/Križanac
„Datenschutz neu“ für Gemeinden
60 Seiten. EUR 15,80
ISBN 978-3-214-08646-6

Impressum

Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23.
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie
Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).
Herausgeber: Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,
Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein.
Bildnachweis: Dr. Walter Leiss © Ö. Gemeindebund, Bgm. Mag. Alfred Riedl © Matern.
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at
Internet: www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at